

des Beklagten schlechthin führe, nur *de lege ferenda* von Bedeutung, während die massgebende wirkliche Willensmeinung der Uebereinkunft dem § 60 zürch. ZPO nicht entgegensteht.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## VII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

### ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

#### 15. Urteil vom 16. Mai 1917

##### i. S. Margot gegen Appenzell A.-Rh.

Fristbeginn für den Rekurs nach Art. 52 LMPG.

A. — Im September 1915 wurde im Kanton Appenzell A.-Rh. gegen den Rekurrenten Margot, einen ehemaligen Kunstweinfabrikanten in Genf, eine Strafuntersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 5 des BG vom 7. März 1912 betr. das Verbot von Kunstwein und Kunstmost aufgehoben, weil er durch Inserat in der in Teufen herausgegebenen Zeitung *Säntis* die Zusendung dessen, was zur Bereitung eines vortrefflichen Kunstweines nötig sei, angeboten und Bestellungen hierauf ausgeführt hatte. Bei seiner rogatorischen Einvernahme vom 4. Oktober 1915 gab Margot diesen Tatbestand zu, bestritt jedoch mit Zuschrift an den die Untersuchung führenden kantonalen Verhörer in Trogen vom 10. Oktober 1915, sich dadurch gegen das erwähnte Bundesgesetz vergangen zu haben, und bemerkte weiterhin, die Präfektur in

Lausanne habe wegen gleicher, im Kanton Waadt erschienener Inserate eine Untersuchung gegen ihn eröffnet, er sei vor ihr schon am 31. August 1915 vorgeladen gewesen und verlange deshalb gemäss Art. 50 LMPG, dass die appenzellische Untersuchung derjenigen in Lausanne angeschlossen werde. Dabei legte er ein Schreiben des Lausanner Präfekten vom 23. September 1915 vor, das ihn unter Bezugnahme auf sein Erscheinen vom 31. August zur Beibringung eines damals angerufenen bundesgerichtlichen Urteils aufforderte.

Nachdem Margot dieses Begehren der Verfahrensvereinigung Ende März 1916, auf die Mitteilung des appenzellischen Verhörortes vom bevorstehenden Abschluss der Untersuchung im Kanton Appenzell, erneuert hatte, übersandte der dortige Verhörer am 8. Mai 1916 die Akten der Präfektur in Lausanne mit der Anfrage, ob sie bereit sei, das Strafverfahren auch mit Bezug auf den appenzellischen Tatbestand durchzuführen. Er bekam jedoch die Sendung umgehend von der Mitteilung begleitet zurück: «Aucune affaire contre Margot Albert, à Genève, n'est actuellement pendante à la préfecture de Lausanne.» Demgegenüber hielt Margot mit Schreiben an den Verhörer vom 17. Mai 1916 an seinen Angaben über die Untersuchungseröffnung in Lausanne fest und berief sich noch auf ein weiteres Schreiben vom 1. November 1915, worin der Präfekt ihm den Empfang des früher erwähnten bundesgerichtlichen Urteils bestätigt und noch eine tatsächliche Auskunft verlangt hatte. Wenn, so bemerkte er dazu, der Präfekt dann zwar die Untersuchung wegen Fehlens einer strafbaren Handlung eingestellt zu haben scheine, so bestehe doch die Kompetenz des Lausanner Richters zur Behandlung des Appenzeller Falles fort und müsse dieser letztere daher, falls er weiter verfolgt werden wolle, den Lausanner Behörden überwiesen werden. Hierauf entgegnete der Verhörer am 22. Mai 1916: «Nachdem die Préfecture de Lausanne die Uebernahme

des hier pendenten Strafverfahrens ablehnt, halten wir uns für berechtigt, das Verfahren hier durchzuführen. Wenn Sie sich damit nicht einverstanden erklären, so ist es Ihre Sache, einen Entscheid des Bundesgerichts im Sinne von Art. 52 des eidg. Lebensmittelgesetzes zu provozieren.... » Wegen dieses Bescheides ersuchte Margot den Verhörer in einem weitem Schreiben vom 26. Mai um Mitteilung, an wen er seine Eingabe für das Bundesgericht zu adressieren habe, legte ihm jedoch gleichzeitig nahe, den Fall wie in Lausanne zu erledigen. Die Antwort des Verhörrichters vom 31. Mai ging dahin, nachdem einmal Klage gestellt sei, sei er nicht befugt, ihr keine Folge zu geben; die in Aussicht genommene Eingabe sei einfach an das Bundesgericht in Lausanne zu adressieren.

Der Fall blieb dann liegen bis ihn das Verhöramt, nachdem es am 1. März 1917 zunächst von der Bundesgerichtskanzlei die Bescheinigung eingeholt hatte, dass ein Rekurs Margots beim Bundesgericht nicht anhängig sei, zur Beurteilung an das Appenzell A.-Rh. Bezirksgericht des Mittellandes leitete. Gegenüber dessen zweimaliger Vorladung zur Verhandlung hielt Margot mit schriftlichen Eingaben an seiner Bestreitung der Zuständigkeit der Appenzeller Behörden fest. Mit Urteil vom 6. Dezember 1917 aber verwarf das Gericht diesen Einwand mit Rücksicht darauf, dass der Beklagte gegen seine Beurteilung im Kanton Appenzell nicht innert nützlicher Frist ans Bundesgericht rekuriert habe, und verfällte in der Sache selbst den Beklagten wegen Uebertretung von Art. 5 des BG betr. das Kunstweinverbot zu 500 Fr. Busse in die Landeskasse, im Nichtzahlungsfalle zu 100 Tagen Arbeitsstrafe...

B. — Gegenüber diesem Urteil hat Margot den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der Art. 50 und 51 LMPG ergriffen mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache vor den zuständigen Richter zu verweisen.

C. — Auf direkte Erkundigung des Instruktions-

richters hat die Präfektur von Lausanne mitgeteilt, sie besitze keinen Dossier über den Fall Margot und finde keine hierauf bezüglichen Akten mehr.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Wie im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 19. Januar 1918 in Sachen Flückiger (Praxis VII, Nr. 47\*) näher ausgeführt ist, begründen die Art. 50 und 51 LMPG (deren Vorschriften nach Art. 15 litt. a des BG vom 7. März 1912 auch für die Uebertretungen des Kunstweinverbots gelten) eine gegenseitige Rechtshilfspflicht der beteiligten Strafbehörden in dem Sinne, dass bei einheitlichen oder zusammenhängenden Vergehen mit an sich verschiedenen Gerichtsstandsorten die Behörden an dem Ort, wo das Strafverfahren zuerst eröffnet worden ist, den gesamten Tatbestand zu behandeln und diejenigen der übrigen Orte ihnen den Fall zu überlassen haben. Dabei kann die Beobachtung dieser Vorschriften auch vom Angeschuldigten im Wege des staatsrechtlichen Rekurses, gemäss Art. 189 Abs. 3 OG und Art. 52 LMPG, erzwungen werden. Zu diesem Vorgehen hat der Angeschuldigte naturgemäss Anlass, sobald ein Verfahren, das seines Erachtens mit Rücksicht auf ein anderswo früher eröffnetes Verfahren den Art. 50 und 51 LMPG zuwiderläuft, entgegen seinem Einspruche durchgeführt werden will. Und zwar muss er nach der einschlägigen allgemeinen Norm des Art. 178 Ziff. 3 OG den Rekurs innert 60 Tagen von dem Zeitpunkte an erheben, in welchem er von der Ablehnung seines Einspruches Kenntnis erhält. Das ist nun aber vorliegend schon mit der Zuschrift des Appenzeller Verhörrichters an den Rekurrenten vom 22. Mai 1916 geschehen. Denn darin war dem Rekurrenten in Ablehnung seines Standpunktes, dass die Sache trotz dem negativen Bescheide des Präfekten von Lausanne den dortigen Behörden zu überweisen sei, die Durchführung des Strafverfahrens im Kanton Appenzell angekündigt worden.

\* Siehe nunmehr auch oben S. 34 f.

Dabei hatte ihn der Verhörer auf die Möglichkeit der sofortigen Beschwerdeführung beim Bundesgerichte noch ausdrücklich aufmerksam gemacht. Da er diese dann trotzdem nicht benutzt, sondern zunächst noch die Urteilsfällung im Kanton Appenzell abgewartet hat, kann sein Rekurs als verspätet nicht in Behandlung gezogen werden.

Immerhin mag in materieller Beziehung beigefügt sein, dass gemäss dem bereits erwähnten Entscheide des Bundesgerichts in Sachen Flückiger die Anfechtung des Appenzeller Strafurteils mit Rücksicht darauf, dass zur Zeit seines Erlasses ein anderweitiges, früher eröffnetes Verfahren, mit dem das appenzellische hätte vereinigt werden können, tatsächlich nicht mehr schwebte, offenbar fehl geht.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. LEBENSMITTELPOLIZEI

#### LOI SUR LES DENRÉES ALIMENTAIRES

**16. Arrêt de la Cour de Cassation pénale du 13 juin 1918**  
dans la cause

**Blanchard et Société anonyme du Domaine de la Maurizonne**  
contre **Ministère public valaisan.**

Art. 46 loi sur le commerce des denrées alimentaires : le commerce de vin en gros ne constitue pas une profession « concessionnée » au sens de cet article et par conséquent l'exercice de ce commerce ne peut être interdit à raison d'une contravention à la dite loi.

Albert Blanchard est seul administrateur de la Société anonyme du Domaine de la Maurizonne qui a été constituée à Genève et qui a pour but le commerce des vins.

A la suite d'une livraison de vin qu'il a faite dans le canton du Valais, Blanchard a été renvoyé devant le Tribunal cantonal valaisan. Celui-ci l'a déclaré coupable, avec récidive et circonstances aggravantes, de mise dans le commerce de vin falsifié et il l'a condamné à 500 fr. d'amende, le commerce de vin dans le Valais lui étant en outre interdit, ainsi qu'au Domaine de la Maurizonne, pour une durée de cinq ans.

Blanchard et le Domaine de la Maurizonne ont recouru en cassation contre ce jugement.